



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 25/2020    Mittwoch, den 30.12.2020**

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines  
Ausbruchsgeschehens im BRK-Senioren Wohn-und Pflegeheim Plattling,  
zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19 Seite 257
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines  
Ausbruchsgeschehens im Städtischen Elisabethenheim Deggendorf,  
Perlasberger Str. 17, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren  
Krankheit Covid-19 Seite 258
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines  
Ausbruchsgeschehens in der ANKER Einrichtung Deggendorf,  
Stadtfeldstraße 11, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19 Seite 259

# LANDRATSAMT DEGGENDORF

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im BRK-Senioren Wohn-und Pflegeheim Plattling, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

## **Allgemeinverfügung**

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des, BRK-Senioren Wohn-und Pflegeheims Plattling, Luitpoldstraße 14 a, 94447 Plattling wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 03.01.2021 in das BRK-Senioren Wohn-und Pflegeheims Plattling, Luitpoldstraße 14 a, 94447 Plattling vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 31.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 06.01.2021 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf  
Deggendorf, 30.12.2020

gez.

P e t e r l e  
Leitender Regierungsdirektor

### **Hinweis:**

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

# LANDRATSAMT DEGGENDORF

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Städtischen Elisabethenheim Deggendorf, Perlasberger Str. 17, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

## **Allgemeinverfügung**

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Städtischen Elisabethenheim, Perlasberger Str. 17, 94469 Deggendorf, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 06.01.2021 in das Städtische Elisabethenheim, Perlasberger Str. 17, 94469 Deggendorf, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden und für die wegen dem Auftreten von entsprechenden Symptomen keine Ausnahmegenehmigung zur Unterbrechung der häuslichen Isolation für die Arbeitsaufnahme erteilt wurde bzw. erteilte Ausnahmegenehmigungen widerrufen wurden.
3. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 31.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf  
Deggendorf, 30.12.2020

gez.

P e t e r l e  
Leitender Regierungsdirektor

### **Hinweis:**

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

# LANDRATSAMT DEGGENDORF

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der ANKER Einrichtung Deggendorf, Stadtfeldstraße 11, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

## **Allgemeinverfügung**

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der ANKER Einrichtung Deggendorf wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 07.01.2021 in der ANKER Einrichtung Deggendorf (Standort Deggendorf), Stadtfeldstr. 11, 94469 Deggendorf, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 31.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf  
Deggendorf, 30.12.2020

gez.

P e t e r l e  
Leitender Regierungsdirektor

### **Hinweis:**

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVWvFG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.